

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 140/2022
vom 27. Dezember 2022**

Kurzarbeitergeld: Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld im Bundesanzeiger veröffentlicht – Aktualisierte FAQ der BDA und neue Weisungen der BA

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld (vgl. Allgemeines Rundschreiben Nr. 133/2022 vom 15. Dezember 2022) wurde am 23. Dezember 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Damit werden folgende Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld bis zum 30. Juni 2023 verlängert:

- Das Mindestquorum der vom Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffenen Beschäftigten bleibt auf 10 Prozent abgesenkt.
- Es gilt weiterhin der Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.
- Der Zugang der Zeitarbeit zur Kurzarbeit bleibt geöffnet.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat vor diesem Hintergrund die [Weisung 202212024](#) vom 22. Dezember 2022 "Kurzarbeitergeld – Verlängerung der Zugangserleichterungen" veröffentlicht.

Die BDA hat die FAQ-Kurzarbeit entsprechend aktualisiert. Sie finden die FAQ der BDA weiterhin unter <https://arbeitgeber.de/covid-19/>. Die Version mit den gelb markierten Änderungen erhalten Sie als Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



Schürmann

Anlage